

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1997/05/02 07/03/590/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1997

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, daß die Entlohnung dieses Arbeitnehmers am wirtschaftlichen Erfolg seiner Tätigkeit orientiert war, handelt es sich dennoch um einen Dienstnehmer. Seine Tätigkeit begründete nicht die Stellung eines selbständigen Unternehmers, da er kein unternehmerisches Risiko trug und die mit der Tätigkeit verbundenen Kosten offenkundig unmittelbar vom Auftraggeber getragen wurden und diesem gegenüber auch ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis bestand. Die Tätigkeit des als Helfer herangezogenen verfahrensgegenständlichen Ausländers unterschied sich nicht von der des Arbeitnehmers der B-gesmbH, seine Arbeitsleistung kam ebenfalls der B-gesmbH zu Gute und wurde mittelbar durch den leistungsabhängigen Lohn von der B-gesmbH entlohnt. Der verfahrensgegenständliche Ausländer stand somit zumindest in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zur B-gesmbH und unterlag der Bewilligungspflicht nach dem AusIBG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at